



GEMEINDE PRATTELN

Abfallverordnung

vom 30. Januar 2007

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 13 Abs. 1 des Abfallreglementes vom 25. November 2002¹,

beschliesst:

§ 1 Bereitstellung von Siedlungsabfällen

¹ Siedlungsabfälle sind in den gemeindeeigenen Gebührenkehrichtsäcken oder bei brennbarem Kleinsperrgut und Grobsperrgut als Einzelstück oder Bündel bereitzustellen.

² Für gemeindeeigene Gebührenkehrichtsäcke, Kleinsperrgut und Grobsperrgut gilt ein Maximalgewicht von 25 kg.

³ Container von Wohnhäusern müssen gut sichtbar mit der Hausnummer beschriftet sein. Container von Industrie sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen gut sichtbar mit dem Firmennamen beschriftet sein.

⁴ Die Container dürfen nur gemeindeeigene Gebührenkehrichtsäcke enthalten oder müssen bei der Gemeinde für das Wägesystem gemeldet sein.

⁵ Für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen aus Industrie sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen Container mit einem Inhalt von 800 Litern und einem fahrbaren Untersatz eingesetzt werden. Sie müssen mit der Kippvorrichtung der Kehrlichtfahrzeuge geleert werden können. Die Anschaffung der Container (mit oder ohne Abschiessvorrichtung) ist Sache des Betriebes.

⁶ Die Container müssen mit geschlossenem, aber nicht abgeschlossenem Deckel bereitgestellt werden. Defekte, überfüllte oder vorschriftswidrig bereitgestellte Container werden nicht geleert. Bleibt der Deckel eines Containers durch den angehäuften Abfall mehr als 5 cm geöffnet, wird der Container nicht geleert.

⁷ Die Container müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Sie dürfen nur für die Entleerung am Abfuhrtag auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden. Durch die Bereitstellung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Container müssen bis spätestens 7.00 Uhr des Abfuhrtages gut sichtbar bereitstehen.

⁸ Die Container sind in sauberem und funktionsfähigem Zustand zu halten.

⁹ Brennbares Kleinsperrgut und Grobsperrgut sind in Form von Einzelstücken oder verschnürten Bündeln bereitzustellen.

¹⁰ Einzelstücke oder verschnürte Bündel sind je nach Gewicht wie folgt mit Gebührenmarken zu versehen:

- a. bis 6 kg 1 Gebührenmarke
- b. bis 12 kg 2 Gebührenmarken
- c. bis 18 kg 3 Gebührenmarken
- d. bis 25 kg 4 Gebührenmarken

§ 2 Abfuhr von Siedlungsabfällen

¹ Die Gemeinde legt die Abfuhrgebiete fest.

¹ Ord. Nr. 09.08

² In jedem Abfuhrgebiet findet einmal wöchentlich eine Abfuhr für Hauskehricht, Kehricht aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Kleinsperrgut statt. Grobsperrgut wird mindestens vierteljährlich abgeführt. Die Art der Abfuhr und die Abfuhrtage legt die Abteilung Bau nach Rücksprache mit dem Gemeinderat und dem Abfuhrunternehmen fest.

³ Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt.

⁴ Siedlungsabfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages.

⁵ Ausserordentlich anfallende Mengen über 4 m³ (z.B. Lager- und Hausräumungen) werden nur nach telefonischer Voranmeldung beim Abfuhrunternehmen abgeführt. Diese Abfuhr ist kostenpflichtig.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung "Siedlungsabfälle" zum Abfallreglement vom 25. November 2002 wird aufgehoben.

§ 4 Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Bereitstellung der Siedlungsabfälle in gemeindeeigenen Gebührenkehrichtsäcken gilt ab 1. Mai 2007. Bis zum 30. April 2007 gilt § 1 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung "Siedlungsabfälle" zum Abfallreglement vom 25. November 2002.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident:

Die Verwalterin:

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann